

2.5

MERKBLATT ÜBER HÖRGERÄTE DER AHV

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2012

ALLGEMEINES

- 1 In Liechtenstein wohnende Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten mit einer Hörschwäche haben alle 5 Jahre Anspruch auf einen Kostenbeitrag für die Anschaffung von Hörgeräten, wenn durch diese eine eindeutig bessere Verständigung mit der Umwelt erreicht werden kann. Der Beitrag wird direkt der versicherten Person ausbezahlt, und zwar in Form einer Pauschale.

Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten, die bereits Beiträge der Invalidenversicherung an eine Versorgung mit Hörgeräten erhalten haben, haben weiterhin Anspruch auf die Leistungen der IV (siehe Merkblatt 3.7 Hörgeräte der IV).

- 2 Ein von der Invalidenversicherung (IV) anerkannter Facharzt oder eine von ihr anerkannte Fachärztin für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde (HNO-Facharzt bzw. HNO-Fachärztin) muss den Hörverlust bestätigen und die Diagnose stellen. Je nach Ergebnis der ärztlichen Untersuchung wird entweder ein Kostenbeitrag für eine einseitige (monaurale) oder eine beidseitige (binaurale) Versorgung ausgerichtet.

PAUSCHALBETRAG

- 3 Ausgerichtet wird ein fester Pauschalbetrag, ungeachtet der effektiven Kosten für die Hörgeräteversorgung. Die Pauschale beträgt:
 - CHF 630.- für eine einseitige (monaurale) Versorgung
 - CHF 1'240.- für eine beidseitige (binaurale) Versorgung

Übersteigt der Preis für das Hörgerät bzw. die Hörgeräte den Pauschalbetrag, sind die Mehrkosten von der versicherten Person zu tragen. Kosten die Geräte hingegen weniger als der Pauschalbetrag, kann die versicherte Person den Restbetrag behalten.

Der Pauschalbetrag kann nur alle 5 Jahre beansprucht werden, ausser ein HNO-Facharzt oder eine HNO-Fachärztin stellt schon vorher eine wesentliche Veränderung des Hörvermögens fest.

FREIE WAHL DES HÖRGERÄTEANBIETERS

- 4 Hörgeräte können bei allen qualifizierten Anbietern bezogen werden.

FREIE WAHL DES HÖRGERÄTES

- 5 Die Hörgeräte können frei ausgewählt und in Liechtenstein oder im Ausland gekauft werden.

2.5

ANTRAGSTELLUNG

- 6 Um von der AHV Hörgeräte zu erhalten, müssen Versicherte ein Anmeldeformular ausfüllen und bei der AHV einreichen. Anmeldeformulare sind bei der AHV oder unter www.ahv.li erhältlich.

ABKLÄRUNG UND AUSRICHTUNG DER PAUSCHALE

- 7 Gestützt auf die Diagnose des HNO-Facharztes oder der HNO-Fachärztin prüft die AHV, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Pauschalbetrag für die Anschaffung von einem oder zwei Hörgeräten erfüllt sind. Die AHV erlässt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen eine zusprechende Verfügung.
- 8 Die versicherte Person sendet das von der AHV erhaltene Rechnungsformular ausgefüllt zurück, um den Pauschalbetrag einzufordern. Dem Rechnungsformular muss eine Kopie der Rechnung des Hörgeräteverkäufers beigelegt werden. Diese muss alle Informationen enthalten, die auf der Rückseite des Rechnungsformulars aufgeführt sind.

DURCHFÜHRUNG

- 9 Die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen gelten für Anträge auf Neu- und Nachfolgeversorgungen, die ab dem 1. Januar 2012 bei der AHV eingehen.

AUSKÜNFTE UND WEITERE INFORMATIONEN

- 10 Die AHV gibt bei Fragen gerne Auskunft.

Weitere Informationen erteilen folgende Fachverbände und Organisationen:

- www.akustika.ch
Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik, Zugerstrasse 25,
6314 Unterägeri
Tel. 041 750 90 00
- www.hoerzentralenverband.ch
Hörzentralen-Verband der Schweiz HZV, Seilerstrasse 22, 3001 Bern
Tel. 031 310 20 31
- www.pro-audito.ch
pro audito schweiz, Feldeggstrasse 69, 8032 Zürich
Tel. 044 363 12 00
- www.orl-hno.ch
Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie,
Hals- und Gesichtschirurgie, Sekretariat, Haggenhaltenstr. 8
9014 St. Gallen
Tel. 071 230 06 46

2.5

- 11 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz

Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00

E-Mail ahv@ahv.li Homepage www.ahv.li